

Reich in viel zu geringem Maße auf die Tilgung seiner Schulden Bedacht nehme, um so mehr Pflicht der Einzelstaaten sei, auf die rasche Tilgung und genügende Tilgung ihrer Schulden Bedacht zu nehmen, und es wurde damals ja gesagt, was wir durch die Konvertirung ersparen, solle diesem Zwecke dienen. Meine Herren! Wundervolle Musik damals! Leider Gottes! hat sie sich in die gräßlichsten Dissonanzen aufgelöst. Denn es ist nicht nur nicht das geschehen, sondern die Tilgung hat herabgesetzt werden müssen. Aber wenn man der Meinung gewesen ist, meine Herren, daß die Vermehrung der Schuld und die ungenügende Tilgung der Schuld im Reiche den Einzelstaaten eine um so größere Pflicht auferlegt, für die Tilgung ihrer Schulden zu sorgen, dann bin ich der Meinung, daß wir uns auch nicht ohne weiteres so darüber hinwegsetzen sollten, daß wir die Tilgung unserer 76er Rentenleihe von 1 Prozent noch wieder abmindern sollen. Ich glaube, wir werden darauf Bedacht nehmen müssen, daß wir, wenn wir auch jetzt noch zunächst den geringen Satz beibehalten, doch über kurz oder lang wieder auf die stärkere Tilgung zurückgehen.

Meine Herren! Wenn ich in einigen kurzen Worten auf die Gründe eingehen darf, welche uns dazu bestimmen, welche in der großen Majorität meiner Fraktion uns dazu bestimmen, uns für die Vermögenssteuer auszusprechen, so kann ich ja freilich nur sagen, was längst und oft gesagt und geschrieben worden ist; es giebt aber eben gewisse Dinge, über die man immer nur dasselbe sagen muß, weil es eine andere Wahrheit nicht giebt. Die Einkommensteuer, welche in das Steuersystem eingeführt zu haben ja für Sachsen immer ein Ruhm sein wird, leidet an dem Gebrechen, daß sie ohne Rücksicht auf die Quelle, woher das Einkommen stammt, das Einkommen vollständig gleichmäßig erfaßt; es ignorirt aber den großen wirthschaftlichen Vorzug, den derjenige ja hat, welcher einen Besitz hat, welcher ein Vermögen besitzt, gegenüber demjenigen, welcher dieses Vermögen nicht besitzt und nur auf die Arbeit angewiesen ist, um ein Einkommen zu erzielen. Nach meiner Meinung — ich habe das schon vor vier Jahren ausgesprochen — ist dieser Unterschied ein so gewaltiger, daß er unbedingt nöthig macht, daß bei der Steuergesetzgebung, dafern die Steuer überhaupt darauf Anspruch machen soll, eine gerechte zu sein, beachtet wird: der Besitz von Vermögen schafft wirthschaftlich dem Besitzer ein solches Uebergewicht über den Nichtbesitzenden, daß es sich vollständig rechtfertigt, wenn er an dieser Stelle zur Steuer besonders stark herangezogen wird. Das ist die innere Rechtfertigung der Vermögenssteuer, zumal es, wie die

Regierung ja sehr eingehend und sehr zutreffend auseinandergesetzt hat, irgendwie einen anderen gangbaren Weg, das fundirte Einkommen höher heranzuziehen, nicht giebt.

Aus diesem Grunde, sage ich nun, haben meine Freunde die Absicht, mit aller Energie dafür einzutreten, daß das Vermögenssteuergesetz zustande kommt. Die Regierung hat es in etwas anderer Weise vorgelegt als vor vier Jahren, sie hat eine Degression vorgelegt, sie hat auch einige Milderungen in den Formen der Abschätzung vorgeschlagen. Gestatten Sie mir die Einschaltung, meine Herren — ich weiß sehr wohl, man spricht nicht gern von dem, was vor vier Jahren passiert ist, es würde ja auch keinen großen Zweck haben, eine solche historisch-politische Betrachtung hier anzustellen, nur die private Meinung möchte ich hier aufstellen —: ich glaube, möglich gewesen wäre es, daß alles auch schon vor vier Jahren geregelt worden wäre; im Wege der Verhandlung hätten wir zu den jetzigen Vorschlägen kommen können, wie ich damals anzudeuten mir erlaubt habe, und wir würden dann heute vor einer weniger unerfreulichen Situation gestanden haben, als dies in der That der Fall ist.

Was das Verhältniß der vorgelegten drei Gesetze zu einander anlangt, meine Herren, so bin ich mit meinen Freunden der Meinung, daß sie sich gegenseitig ergänzen und daß es, mit einer gewissen Modifikation, vielleicht kaum möglich sein wird, das eine eher als Gesetz ins Leben treten zu lassen, als bis die anderen damit zusammenhängenden Gesetze gesichert sind. Ich will damit nicht gesagt haben, meine Herren, daß wir, wie die Regierung in ihrem Entwurfe vorschlägt, auch das Einkommensteuergesetz erst am 1. Januar 1904 in Kraft treten lassen wollen. Aber die Bitte möchte ich aussprechen, daß die zu wählende Deputation ihr Augenmerk darauf richtet, daß in irgend welcher Form eine Garantie dafür geschaffen wird, daß, wenn es etwa beliebt werden sollte, das Einkommensteuergesetz schon eher in Wirksamkeit treten zu lassen, wenigstens die Gewähr dafür gegeben wird, daß das Vermögenssteuergesetz auch zur Verabschiedung gelangt. Denn, meine Herren, meine Freunde und ich möchten sich nicht darauf einlassen, etwa das Einkommensteuergesetz zu verabschieden und ihre Einwilligung dazu zu geben, daß es publizirt werde mit einem früheren Anfangstermin als für das andere Gesetz, und daß dann etwa das Vermögenssteuergesetz scheitert.

Es ist das sehr erklärlich, meine Herren, bei unserer ganzen Stellung. Nämlich so sehr wir, wie ich schon vorhin erwähnte, die Einkommensteuer als eine